

Re-Start MsbG 3.0 – neue Preisobergrenzen und Kostenregulierung

XXX. VDE Zählerfachtagung

Gera, 17.09.2024

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 700 Mitarbeiter*innen
- ▶ rund 7.000 Mandant*innen

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 300 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen, die Wohnungswirtschaft sowie Projektierer und Anlagenbetreiber im Bereich Erneuerbare Energien tätig. Er leitet die Rechtsberatung am Erfurter BBH-Standort.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin
(Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH, seit 2023 Partner bei BBH
- ▶ Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit
- ▶ Regelmäßige Referententätigkeit an der IHK Erfurt und der IHK Ostthüringen zu Gera

Rechtsanwalt · Partner

99084 Erfurt · Regierungsstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · florian.wagner@bbh-online.de

Agenda

- 1. Digitalisierungsbericht BMWK**
- 2. Festlegungsverfahren Zählerstandsgangbilanzierung**
- 3. Regulatorische Behandlung von MSB-Kosten beim Netzbetreiber**

Agenda

- 1. Digitalisierungsbericht BMWK**
2. Festlegungsverfahren Zählerstandsgangbilanzierung
3. Regulatorische Behandlung von MSB-Kosten beim Netzbetreiber

Wo stehen wir heute?

Einbaupflichten für iMS und mME

- ▶ Einbaupflicht **intelligente Messsysteme (iMS)** nach § 29 ff. MsbG bei
 - Letztverbrauchern mit Jahresverbrauch > 6000 kWh
 - Letztverbraucher mit Vereinbarung § 14a EnWG
 - EEG- u. KWK-Anlagen > 7 kW
- ▶ Einbaupflicht **moderne Messeinrichtungen (mME)** bei Letztverbrauchern ≤ 6.000 kWh, EEG- und KWK-Anlagen ≤ 7 kW (Einbau iMS optional möglich)

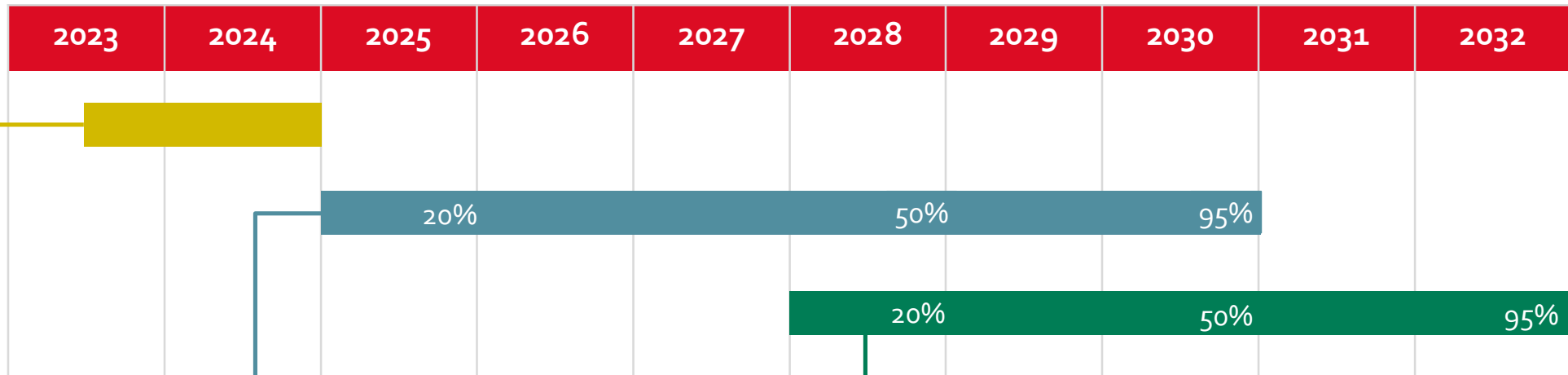
Gesetzlicher Fahrplan zum Rollout der iMS

Agiler Rollout ab sofort

- **Verbraucher** mit Jahresstromverbrauch **bis 100.000 kWh**
 - **Anlagen** mit installierter Leistung **bis 25 kW**
- Anwendungsupdate spätestens 2025

Optionaler Einbau iMS

- **Verbraucher** mit Jahresstromverbrauch **bis 6.000 kWh**
 - **Anlagen** mit installierter Leistung **über 1 bis 7 kW**
- Ausstattung mit mME bis 2032



Pflichtrollout iMS ab 2025

- **Verbraucher** mit Jahresstromverbrauch **über 6.000 kWh bis 100.000 kWh**
- **Steuerbare Verbrauchseinrichtungen** und steuerbare Netzanschlüsse nach **§ 14a EnWG**
- **Anlagen** mit installierter Leistung **über 7 kWh bis 100 kW**

Pflichtrollout iMS ab 2028 (früherer Rolloutstart möglich)

- **Verbraucher** mit Jahresstromverbrauch **über 100.000 kWh**
- **Anlagen** mit installierter Leistung **über 100 kW**

Rolloutquoten (Stand 09/2023) – Quelle: ZfK

Unternehmen	Zählpunkte	Ziel / Pflichtrollout iMSys	Bereits verbaute iMSys
Eon	14 Millionen	2,8 Millionen	207.000
EnBW	2,5 Mio	650.000	42.000
Stromnetz Hamburg	1,18 Mio	80.000	7700
Stromnetz Berlin	2,4 Mio	83.000	20.000



Mainova	440.000	34.000	3500
Dienstleister			
Hausheld		320.000	26.300
Gwadriga	7 Mio.	800.000	35.000
Mepterpan	3,5 Mio	350.000	27.500
EnBW als Dienstleister	1.730.000	655.000	9000
Thüga Smart Service	7,9 Mio	620.000	25.000
Digimeto		94.000	6000
TMZ Thüringer Mess- und Zählerwesen Service		400.000 Pflicht + 80.000 (Extra) = 480.000	17.000
Smartoptimo	3,5 Mio	400.000	8000

smart city / energy

ZfK+ Überblick Messwesen: So geht der Rollout voran

Die ZfK hat bei einigen Messstellenbetreibern nachgefragt, wie viele intelligente Messsysteme sie bisher schon ausgerollt haben.

17.09.2023

Neu eingefügt mit dem GNDEW (2023)

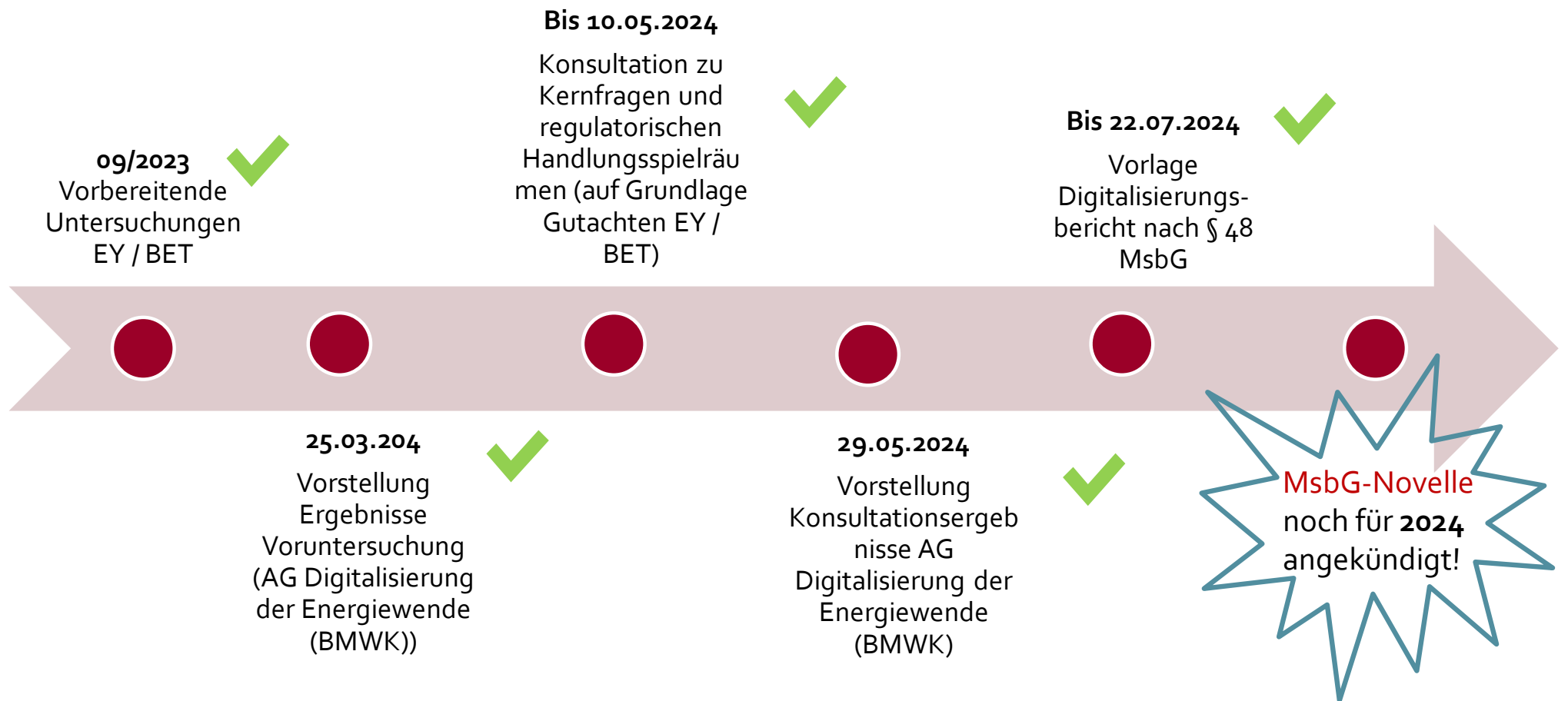
§ 48 Analysen und Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt spätestens zum 30. Juni 2024 und sodann mindestens alle vier Jahre vor:

1. einen Bericht zum Rechtsrahmen und zur Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende,
2. eine Nachhaltigkeitsanalyse und -bewertung des Einbaus und der Nutzung von intelligenten Messsystemen sowie der Standardisierungsstrategie unter besonderer Berücksichtigung von Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Verbraucherfreundlichkeit sowie des Nutzens intelligenter Messsysteme und der Verständlichkeit von Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher,
3. eine Analyse zur Höhe und Ausgestaltung der Preisobergrenzen nach den §§ 30, 32 und 35 unter Berücksichtigung aller langfristigen, gesamtwirtschaftlichen und individuellen Kosten und Vorteile, einschließlich des Systemnutzens, sowie einer hierauf aufbauenden Bewertung zur Ausweitung des verpflichtenden Einbaus intelligenter Messsysteme auf weitere Einbaufallgruppen.

(2) Die Analysen und Berichte nach Absatz 1 können einzeln oder als Gesamtbericht erstellt werden. Soweit Sicherheits- und Vertraulichkeitsbelange dies erfordern, kann von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Verfahrenslauf



Kernaussagen des Berichts

Ergebniszusammenfassung **Entwicklung der Digitalisierung der Energiewende**



▶ **Befund Rückblick**

- Anzahl **mME** zwischen 2016 und 2022 auf 17,3 Mio. gestiegen (35 % des Gesamtbestands)
- Anzahl **iMS** deutlich geringer: 280.000 (Ursachen: technische Probleme, Regelungslücken und Rechtsunsicherheiten)

▶ **Befund Ausblick**

- Mit GNDEW wird deutlicher Anstieg der iMS-Einbaufallzahlen erwartet
- 90 % der befragten gMSB haben technische & prozessuale Voraussetzungen für Rollout geschaffen
- Defizit: *„Die Steuerung von dezentralen Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen über das iMSys konnten die meisten gMSB zum Zeitpunkt der Befragung jedoch noch nicht darstellen.“*
- Anzahl der ausstattungsverpflichteten Messlokationen wächst in beiden Szenarien signifikant v. a. durch die „Energiewendeanlagen“ (§ 14a EnWG) → Allein im Pflichtrolloutszenario Anstieg der Einbauzahlen von 6 Mio. (Jahr 2022) auf **27 Mio.** im Jahr 2032 (davon **16,3 Mio. § 14a-Fälle**)
- *„Diese Rolloutszenarien übertreffen die bisher von den am Rollout beteiligten Akteuren erwarteten Mengengerüste deutlich.“*

Ergebniszusammenfassung **Kostenanalyse (1)**

► Methodisches Vorgehen

- „Grüne Wiese-Ansatz“ → fiktive „gMSB GmbH“ ohne Zählerbestand
- Angesetzte Prozesskosten beruhen auf Branchenbefragung, an der **39 gMSB** teilgenommen haben, die zusammen ca. 1/3 aller Messstellen in DE bewirtschaften

An der Kostenerhebung nahmen insgesamt 39 gMSB teil. Diese verteilen sich wie folgt:

	< 30.000 Mess-lokationen	30.000–100.000 Mess-lokationen	100.000– 500.000 Mess- lokationen	> 500.000 Mess-lokationen
Anzahl	5	8	14	12

Abbildung 13: Anzahl teilnehmender Unternehmen an Kostenerhebung nach Anzahl der Messlokationen

Trotz der breit gestreuten Aufrufe zur Beteiligung an der Befragung (s. o.) bleibt festzustellen, dass die **Teilnahmequote** der gMSB im Verhältnis zur Grundgesamtheit von über 750 gMSB **deutlich unter 10 %** liegt. **Insbesondere Messstellenbetreiber mit weniger als 100.000 Messlokationen** sind aufgrund der ausbleibenden **Teilnahme in der Datenerhebung unterrepräsentiert**.

Dennoch bildet die Datenerhebung unter Anwendung statistischer Methoden eine aussagekräftige Kostenbasis zu Abbildung der Prozesskosten der „gMSB GmbH“, insbesondere, da durch die teilnehmenden Unternehmen rund 32 % der Grundgesamtheit der verpflichtenden und optionalen Eibaufälle abgedeckt werden.

Quelle: EY und
BET

Ergebniszusammenfassung **Kostenanalyse (2)**

Quelle: EY / BET

	Pflichtrollout [1:n = 1:1,4 8 Jahre ND]				Optimierter Rollout [1:n = 1:2,2 8 Jahre ND]			
	Pflicht 1a	Pflicht 2a	Pflicht 1b	Pflicht 2b	Optimiert 1a	Optimiert 2a	Optimiert 1b	Optimiert 2b
Kennzahl aus Befragung	Median	25 %-Quantil	Median	25 %-Quantil	Median	25 %-Quantil	Median	25 %-Quantil
Ansatz DL-Kosten für GWA	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja
Kosten iMSys	155 €	114 €	119 €	96 €	137 €	98 €	101 €	80 €
Kosten mME	28 €	18 €	28 €	18 €	28 €	18 €	28 €	18 €

Abbildung 1: Visualisierung der Szenarien und der dazugehörigen notwendigen Kostenbeiträge je Messtechnik

Hinweise:
Ziff. 1: Median
Ziff. 2: 25 % Quantil

a) Befragung MSB
b) Befragung GWA-DL zu GWA-Kosten*

*Hintergrund: GWA-Kosten stellen größten jährlichen Kostenanteil dar; zusätzliche Befragung der GWA-DL liefert abweichende Kosten

Anmerkung: sämtliche Kosten sind ausgewiesen als **Netto-Beträge** (zzgl. Ust.) **pro Jahr**

Diesen Kosten stehen folgende Erlöse gegenüber:

Pflichtrolloutszenario: **89 €** je iMS → Unterdeckung (POG-Delta) von **7 € bis 66 €** (je iMS p.a.!)
 Optimierter Rollout: **65 €** je iMS → Unterdeckung (POG-Delta) von **15 € bis 72 €** (je iMS p.a.!)



Ergebniszusammenfassung volkswirtschaftlicher Nutzen

- ▶ Volkswirtschaftlicher Nutzen in 4 Bereichen
 - ▶ Energiemarkt → marktseitige Nutzung von Flexibilität (Optimierung Kraftwerkseinsatz)
 - Stromverteilernetze → Einsparung von Netzausbaukosten durch § 14a-Steuerung
- Der volkswirtschaftliche Nutzen von iMSys speist sich im Wesentlichen aus Vorteilen durch die Sichtbarkeit und Steuerbarkeit der Kundenanlagen, die über ein iMSys angebunden sind. Die Sichtbarkeit beinhaltet die externe Verfügbarkeit zeitaufgelöster aktueller und vergangener Messwerte. Die Steuerbarkeit ermöglicht eine Beeinflussung der Kundenanlagen durch externe zeitaufgelöste Preissignale oder Leistungsvorgaben. Die iMSys verbessern die Situation hinsichtlich Sichtbarkeit und Steuerbarkeit vor allem im Bereich der Vielzahl der Kleinkundenanlagen, da größere Kunden auch mit vertretbarem Aufwand über klassische Leittechniklösungen angebunden werden könnten. Bei den Kleinkundenanlagen kommt
- Energieabrechnung Strom und andere Sparten
 - Mehrwertdienste (außerhalb Energie)
- ▶ Energiemarkt und Netze bilden den größten Anteil des volkswirtschaftlichen Nutzens ab

Änderungsvorschläge des BMWK (1)

Systemnutzen der Digitalisierung muss gehoben werden (Steuerbarkeit von EEG- und § 14a EnWG-Anlagen im Fokus des Rollouts)

- **Rolloutpflicht (stärker) systemorientiert gestalten** (ggf. eigene Rolloutquote für § 14a und EEG-Anlagen)
- **Quotenregelung** für Einbau von iMS auf Kundenwunsch (Bei Quotenüberschreitung von Kundenbestellungen verschiebt sich Einbaupflicht)
- **„Rollout-Vereinbarungen“** zwischen VNB und gMSB: VNB kann damit den Einbau von iMS priorisieren (ausgerichtet an Netzbedürfnissen)
- **Anreize für Kooperationen** schaffen: Rolloutquote von gMSB-Konsortien gesammelt betrachten
- **Stärkung** des Auffangmessstellenbetreibers (Vereinfachung und „wirtschaftlich besser absichern“)

Wirtschaftlich robuster Rollout und gerechte Kostenverteilung (POG aktuell nicht kostendeckend)

- **Aufhebung** der Regelung zum POG-Bündel (jedes iMS wird abgerechnet, auch wenn derselbe Anschlussnutzer mit mehr als einem iMS ausgestattet wird)
- **Anhebung** der POG für mME von aktuell 20 € auf 30 € (brutto)
- **Vereinheitlichung** der POG für optionale Einbaufälle (Vorschlag: 60 € (brutto)) und zusätzliche **„Besteller-POG“** von 30 € (brutto)

Änderungsvorschläge des BMWK (2)

Cybersicherheit und Schwarzfallrobustheit

- **Vorkehrungen** für energiewirtschaftliche Kommunikation über iMS bei Stromausfall
- **Schwarzfallrobuste** Anbindung von dezentralen Anlagen
- **Schutz** von vernetzten dezentralen Anlagen, die am SMGW vorbei mit Internet verbunden sind Gefahren

Nachhaltigkeit und Verbraucherfreundlichkeit

- **Online-Portale und Apps** sollen Standard für die Verbrauchs-Visualisierung werden
- Verbesserung des Rechtsrahmens für „Bündelangebote“ (Liegenschaftsmodell)
- Ausweitung Spartenbündelung auf **Wasserbereich** und (perspektivisch) auf **Wasserstoff**
- **Haltefrist bei Ersteinbau von iMS**: Aussetzung des Rechts auf MSB-Wechsel nach Ersteinbau iMS, um gesamten Lebenszyklus eines SMGW auszuschöpfen

Agenda

1. Digitalisierungsbericht BMWK
- 2. Festlegungsverfahren Zählerstandsgangbilanzierung**
3. Regulatorische Behandlung von MSB-Kosten beim Netzbetreiber

Eröffnung Festlegungsverfahren BK6-24-174 – Hintergrund/Inhalte

BK6-24-174

Eröffnung eines Festlegungsverfahrens zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)

04.07.2024

Im Rahmen des am 27.05.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) umfassend novelliert. Die vom Gesetzgeber veranlassten Änderungen erfordern Anpassungen der Marktprozesse, die die Beschlusskammer ganz überwiegend bereits im Verfahren zum Lieferantenwechsel 24 (Az.: BK6-22-024) umgesetzt hat.

In dem Festlegungsverfahren zur Datenübermittlung ZSG werden nun nach Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (BfDI) die durch das MsbG geänderten Vorgaben zur standardmäßigen Übermittlung und Bilanzierung von Last- bzw. Zählerstandsgängen bei intelligenten Messsystemen zur Konsultation gestellt.

Das aktuell geltende MsbG sieht in den §§ 60 ff. MsbG vor, dass an allen Zählpunkten mit einem intelligenten Messsystem für die gesetzlich genannten Zwecke standardmäßig Last- oder Zählerstandsgänge an die berechtigten Stellen übermittelt

► Worum geht es?

- Änderung MsbG im Mai 2023 (GNDEW)
- Dort: Abschaffung 10.000 kWh-Grenze für standardisierte Verwertung von Messwerten aus iMS; in MaKo bislang nicht umgesetzt
 - Grund für Zögern: datenschutzrechtliche Bedenken (dazu sogleich)
- Zugleich Einführung Regelung zu Pseudonymisierung/Anonymisierung von Daten aus iMS (§ 52 MsbG); dazu sogleich

► Änderungen an Marktkommunikation

- Anpassung von GPKE, WiM, MaBiS an Einführung standardisierten Versand von ¼-Werten, ohne Unterscheidung Kundengruppe (**unkritisch**)

Mit Veröffentlichung Festlegungsentwurf auch Veröffentlichung Positionspapier des BfDI



▶ Vor Eröffnung Festlegungsverfahren **Abstimmung BNetzA mit BfDI** (Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit)

- **BfDI:** *Unter Zugrundelegung gegenwärtig festgelegter Datenaustauschprozesse komme Pseudonymisierung unter Verwendung von MaLo/MeLo-ID aufgrund Dauerhaftigkeit der IDs und der mit der Zeit zunehmenden Vielzahl von Stellen, die über personenidentifizierende Informationen zu diesen verfügen, nicht über 2030 hinaus in Betracht*
- **BNetzA/BfDI:** *Bis 2030 (übergangsweise) Anforderungen an Übermittlung pseudonymisierter Last- oder Zählerstandgänge für Zweck der Bilanzierung von Strommengen eingehalten, wenn durch **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen [TOMs] bei Datenempfängern die übermittelten Last- oder Zählerstandgänge nicht mit Anschlussnutzerdaten verknüpft werden können***
- TOMs in Positionspapier des BfDI aufgeführt und nach Auffassung von BNetzA und BfDI eigenverantwortlich von Marktteilnehmern umzusetzen

Positionspapier des BfDI: „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“



Organisatorische Trennung: Die Verarbeitung der personenidentifizierenden Informationen und die Verarbeitung der Last- oder Zählerstandgänge für den Zweck der Bilanzierung erfolgt in organisatorisch voneinander getrennten Einheiten.



Faktisch:
„Informatorische
Entflechtung“?!

Rollen-Rechte-basierte Datenverarbeitung: Durch technische Maßnahmen wird gewährleistet, dass organisatorische Einheiten, die personenidentifizierenden Informationen verarbeiten, keinen Zugang zu den Last- oder Zählerstandgängen erhalten können und umgekehrt die organisatorische Einheit mit der Aufgabe der Verarbeitung zum Zweck der Bilanzierung keinen Zugang zu den Anschlussnehmerdaten oder anderen identifizierenden Informationen erhalten kann. Generell darf niemand gleichzeitig Zugang zu personenidentifizierenden Informationen und Last- sowie Zählerstandgängen erhalten.

Abgeleitete Pseudonyme: Insoweit es sich bei der MaLoID und der MeLoID um dauerhafte Kennzeichen handelt, soll die Verarbeitung von Last- oder Zählerstandgängen unter Nutzung der MaloID bzw. MeloID auf den Zweck der Bilanzierung beschränkt bleiben. Für andere gesetzlich erlaubte Zwecke, die ohne personenidentifizierende Informationen möglich sind (Verbrauchsprognose, sonstige planerische Zwecke) sollen für den jeweiligen Zweck aus MeloID bzw. MaloID z.B. durch Anwendung von Hash-Funktionen abgeleitete Pseudonyme genutzt werden (vgl. BSI TR-02102-1). Der Schutz vor einer unbefugten Auflösung eines abgeleiteten Pseudonyms kann durch Nutzung einer für den jeweiligen Zweck einmaligen und geheim zu haltenden Zufallszahl (Nonce) erhöht werden.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Zur Vertiefung: Regelung des § 52 Abs. 3 MsbG (Auszug)

(3) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. ...Anonymisierung insbesondere über Aggregation der Daten von mindestens fünf Anschlussnutzern und eine Pseudonymisierung über alphanumerische Bezeichnungen des Ortes der Messung... ... Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandsgängen im Hinblick auf den Verarbeitungszweck insbesondere möglich und daher verpflichtend

1. bei Übermittlung nach § 60 Absatz 3 bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden, hinter deren Netzanschluss weder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes noch eine Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betrieben wird,

2. im Übrigen

a) Bei Übermittlung an den Betreiber von Verteilernetzen nach § 60 Absatz 3 Nummer 1 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5, **[= Netzplanung/Netzzustandsanalyse für § 14a EnWG]**

b) Bei Übermittlung an den Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkoordinator nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 66 Absatz 1 Nummer 3 und 5 sowie nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, **[= wie Ziffer a); zusätzlich: Monitoring u. Ä. bei Regelleitung/EE-Einspeisung]**

c) Bei Übermittlung an den Energielieferanten nach § 60 Absatz 3 Nummer 3 bezüglich der Verarbeitungszwecke nach § 69 Absatz 1 Nummer 6, **[= Energiemengenprognose für Zwecke Bilanzierung]**

d) in weiteren durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13 oder § 75 bestimmten Fällen.

Bewertung und weiteres Vorgehen

- ▶ Festlegung BNetzA an sich unkritisch, da auf prozessuale Umsetzung konsequenter Nutzung 1/4-Werte aus IMS beschränkt
 - Auf Rückfrage BBH: *BNetzA wird Inhalte des Positionspapiers nicht zum Gegenstand der finalen Festlegung machen*
- ▶ **Inhalte Positionspapier (sehr) kritisch**
 - Insbesondere Forderung von TOMs und Rollen-Rechte-basierter Datenverarbeitung können für Shared-Service-Einheiten u. U. Herausforderung darstellen
 - Regelungen des MsbG gelten seit Mai 2023, daher greift Forderung des BfDI bereits jetzt
 - Vollzug der Forderungen in Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörden
- ▶ **BBH wird Abstimmung mit BfDI suchen – Ziel: Aufklärung der Behörde**
 - Begriffe Anschlussnutzer-/Anschlussnehmerdaten gehen durcheinander
 - „Anwendungsbereich“ Positionspapier („nur“ Bilanzierung?) unklar

Agenda

1. Digitalisierungsbericht BMWK
2. Festlegungsverfahren Zählerstandsgangbilanzierung
- 3. Regulatorische Behandlung von MSB-Kosten beim Netzbetreiber**

Regulatorische Behandlung Kosten für iMS beim NB (1)

- ▶ **Veröffentlichung Beschluss** im Amtsblatt der BNetzA am 10.07.2024 (Frist zur Beschwerdeeinlegung: 26.08.2024)
- ▶ **Adressaten:** Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG in Zuständigkeit der **BNetzA** und **LRegB** (im **regulären und vereinfachten** Verfahren)
- ▶ **Inhalt: Anerkennung** aus § 3 Abs. 1 i. V. m. § 7 bzw. § 36 nach § 30 MsbG entstehender **Kosten in tatsächlicher Höhe** als **dnbK**

Regulatorische Behandlung Kosten für iMS beim NB (2)

- ▶ **Plankosten-Ansatz** (t-0) bei Anpassung der EOG jeweils zum 01.01. (**ab dem Jahr 2025**)
 - Plankosten= Planmengen für die iMS im betreffenden Jahr x anteilige Preisobergrenzen
 - Planmenge= max. Endbestand an iMS aus dem der Anpassung der EOG um zwei Jahre vorausgehenden Jahr (t-2) + Dreifaches des Zuwachses an iMS im ersten Halbjahr der Anpassung der EOG des vorausgehenden Jahres (t-1) (Obergrenze, von der nach unten abgewichen werden darf)
 - Entgelt je iMS: Tatsächlich vom NB zu tragende Kosten, max. der auf den NB entfallende Teil der jeweils gültigen Preisobergrenze je iMS (dynamischer Verweis)
- ▶ **Plan-Ist-Abgleich im Regulierungskonto:** Erstmalig ab RegKto 2024 (Antragstellung zum 31.12.2025)

Regulatorische Behandlung Kosten für iMS beim NB (3)

- ▶ Ausdrücklich **nicht als dnbK erfasst**: Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG, sondern beeinflussbare Kostenanteile, BNetzA verweist auf aktuelle Diskussion zur Behandlung energiewendebedingter OPEX (GBK-24-01-3#3)
- ▶ **Rückwirkende Anwendung** des Beschlusses ab dem 01.01.2024, ausdrücklich auch im vereinfachten Verfahren

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe